

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Per Email:

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0

FAX +49(0)611 55- 45641

BEARBEITET VON Herr Größel

E-MAIL dsrecht@bka.bund.de

AZ IFG- 2015-5201195

DATUM 20.04.2015

BETREFF Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Hier: Liste aller Überfälle und Einbrüche im Schwalm-Eder-Kreis (Hessen)

BEZUG Ihr Email vom 09.04.2015

Sehr geehrte

Ihr mit Email vom 09.04.2015 gestellter Antrag auf Informationszugang IFG ist hier eingegangen.

Das IFG regelt den grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Informationen einer Behörde, soweit keine Versagungsgründe vorliegen (vgl. §§ 3-6 IFG).

Das Bundeskriminalamt (BKA) möchte bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG gemäß § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächliche im BKA vorhandene amtliche Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte "Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung" erstreckt. Eine Informationsbeschaffungsoder Erstellungspflicht bzw. eine solche zu Beantwortung von konkreten Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlagen vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. Schoch, Kommentar zum IFG, § 1, RN 29).

Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen" sind vom Informationsanspruch nicht umfasst und schon vom Gesetzeswortlaut ausgenommen (§ 2 Nr. 1 Satz 2 IFG).



SEITE 2 VON 2 Informationen im Sinne Ihres Antrags können dem BKA grundsätzlich nur im Rahmen von laufenden oder abgeschlossenen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren oder im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)vorliegen.

Soweit Informationen aus laufenden oder abgeschlossenen staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren betroffen wären, bestünde ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG nicht, da die spezialgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) dem IFG vorgehen (vgl. § 1 Abs. 3 IFG; so auch BGH, Beschluss vom 05.04.06, Az.: 5 StR 589/05). Für die Entscheidung über die Auskunftserteilung und das Akteneinsichtsrecht in Ermittlungsverfahren und nach rechtmäßigem Abschluss desselben wäre die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts (§§ 147 Abs. 5 Satz 1, 478 Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 1 Abs. 3 IFG) zuständig.

Die PKS listet alle bekanntgewordenen Straftaten nach bestimmten Kategorien auf. Soweit im statistischen Interesse der Polizeien der Länder und des Bundes berücksichtigungswürdig, gehen die in Ihrem spezifischen Interesse stehenden Informationen aus der PKS hervor, welche auf den Internetseiten des BKA (www.bka.de) veröffentlicht ist. Darüber hinaus empfehle ich Ihnen, die hessische Kriminalstatistik (www.polizei.hessen.de) auf eine Aussage zu Überfällen und Einbrüchen im Schwalm-Eder-Kreis (Hessen) hin zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf § 9 Abs. 3 IFG hin, wonach "der Antrag [...] abgelehnt werden [kann], wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann."

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Größel